

M GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik * 1

1969	Berlin, den 18. April 1969	Teil II Nr. 31
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 69	Anordnung über die Änderung der Preisordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) —	211
28. 3. 69	Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit	215
14. 4. 69	Anordnung über die Kunstsammlungen zu Weimar	218
1. 3. 69	2. Richtlinie zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970	218
	Berichtigung	218

**Anordnung
über die Änderung
der Preisordnung Nr. 4132 und Nr. 4132/1
— Elektromontageleistungen (Lieferungen von
bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw.
elektronischen Anlagen) —**

vom 3. März 1969

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) sowie des Beschlusses vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Auszug — (GBl. II S. 813) wird folgendes angeordnet:

81

Geltungsbereich

Die Preise für die Lieferungen von bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen innerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik sind durch Industriebetriebe aller Eigentumsformen, volkseigene Dienstleistungsbetriebe, Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und Fernmeldebauendienststellen der Deutschen Post (nachfol-

gend Elektromontagebetriebe genannt) nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden.

§ 2

Preisbildung

(1) Die Grundlage für die Preisbildung ist der jeweilige mit dem Auftraggeber vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang, soweit er an dem vereinbarten Montageort durch den Elektromontagebetrieb erbracht wird, einschließlich solcher Elektromontageleistungen, die in industrieller oder handwerklicher Vorfertigung in den Montagewerkstätten des Elektromontagebetriebes ausgeführt werden. Erzeugnisse und Leistungen, deren Preise nach speziellen Preisregelungen zu bilden sind (HS- und NS-Schalt- und Verteilungseinrichtungen), bleiben von dieser Anordnung unberührt.

(2) Der Industrieabgabepreis für elektrotechnische bzw. elektronische Anlagen ist für den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang nach folgendem Kalkulationsschema als Höchstpreis zu bilden:

1. Materialkosten
 - 1.1. davon branchenfremde Leistungen
2. Arbeitsleistungen
3. Lohnnebenkosten
4. Einsatz von Montagegroßgeräten

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Januar — Februar — März 1969